

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 24 vom 11. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wasserverbandsgesetze und der Wassergesetze

Bekanntgabe der Genehmigung der Auflösung

des Wasserbeschaffungsverbandes Untersalzberg 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Ausbau Dachgeschoss in der Moosstraße, Gemeinde Ainring 2

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Veröffentlichung der

Bodenrichtwertliste zum 31. Dezember 2018

gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) und

§ 12 Gutachterausschussverordnung - BayGaV

mit Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten 3

Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 31. Dezember 2018;

Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2

Gutachterausschussverordnung (BayGaV) 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Mitterfelden Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren

gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 5

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den

Beschluss des Bauausschusses zur Neu-Aufstellung

des Bebauungsplanes „Mitterfelden-Mitte“

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die

Auslegung der Bodenrichtwertliste 7

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth

für das Haushaltsjahr 2019 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

der Gemeinde Schönau a. Königssee;

Bekanntmachung der Genehmigung

des Flächennutzungsplans

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,

Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wasserverbandsgesetze und der Wassergesetze Bekanntgabe der Genehmigung der Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Untersalzberg XXX*, 83471 Berchtesgaden

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat am 3.6.2019 gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Untersalzberg mit Sitz in 83471 Berchtesgaden, folgenden Bescheid erlassen:

1. Der vom Wasserbeschaffungsverband Untersalzberg, Sitz Berchtesgaden, in der Verbandsversammlung vom 7.12.2018 getroffene Auflösungsbeschluss wird genehmigt. Der Verband wird zum 1. August 2019 aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Verbandes vom 23.2.1960 außer Kraft.
2. Der Verbandsvorsteher, Herr XXX*, XXX*, 83471 Berchtesgaden, wurde mit gleichem Beschluss zum Liquidator des Verbandes bestellt.
3. Der Liquidator beginnt mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes mit der Liquidation. Diese ist nach Maßgabe von § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durchzuführen.
4. Der Inhalt dieses Bescheides wird im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land veröffentlicht.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit nach § 62 Abs. 3 WVG bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, bis spätestens zwei Monate nach dieser Bekanntmachung Ansprüche gegen den Verband beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, anzumelden.

Der Bescheid vom 3.6.2019 und seine Begründung können während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 4. Juni 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Ausbau Dachgeschoss in der Moosstraße, Gemeinde Ainring

Mit Bescheid vom 31.5.2019, Az. AB 31.5 BV 462-2019, wurde Herrn XXX* für den Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 537/108 (Gemarkung Ainring), Moosstraße 4 der Gemeinde Ainring eine Baugenehmigung erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 537/108, 537/109, 537/53, 537/116, 537/117, 537/107 und 537/94 der Gemarkung Ainring zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten in Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-549, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-549).

Bad Reichenhall, den 6. Juni 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste zum 31. Dezember 2018 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 12 Gutachterausschussverordnung - BayGaV mit Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

Die Veröffentlichung des Auszuges der Bodenrichtwertliste gemäß § 196 BauGB für die Stadt Bad Reichenhall findet in der Zeit vom

12. Juni 2019 bis einschließlich 12. Juli 2019

montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, 1. Stock, Zimmer 101 oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 08651/775-222 auch außerhalb dieser Zeiten statt.

Es wird gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass jedermann unabhängig von dieser Veröffentlichung von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann. Die schriftliche Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte ist nach landesrechtlichen Vorschriften kostenpflichtig.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses befindet sich im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall. Besuchszeiten: Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung. Termine können unter der Rufnummer 08651/773-550 vereinbart werden.

Bad Reichenhall, den 5. Juni 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 31. Dezember 2018; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 31. Dezember 2018 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Stadt Freilassing liegt in der Zeit vom

11. Juni 2019 bis 12. Juli 2019

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur sowie Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Freilassing, den 4. Juni 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 3.6.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost“ als Satzung beschlossen.

Im Wesentlichen wurde die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Tiefgarage geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 3.6.2019 und der Begründung in der Fassung vom 3.6.2019 im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Mitterfelden Süd-Ost“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn, sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 5. Juni 2019
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses zur Neu-Aufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden-Mitte“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat am 3.6.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Mitterfelden in weiten Teilen neu aufzustellen.

Mit der Neuaufstellung sollen Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden und die bisher zahlreichen Änderungen die in diesem Quartier bereits durchgeführt wurden, in einen modernen Bebauungsplan einfließen.

Die Abgrenzung erfolgt nach Westen zum Bebauungsplan Moosstraße, nach Süden zur Salzburger Straße, nach Osten zu den Bebauungsplänen Polizeischule und Höglstraße, sowie nach Norden zum Einzugsgebiet der Göllstraße. Mit der Neuaufstellung sollen Nachverdichtungen und Erweiterungen ermöglicht werden. Für das Änderungsverfahren soll § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung, angewendet werden.

Der Beschluss des Bauausschusses, diesen Bebauungsplan neu aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sobald der Entwurf des Bebauungsplanes vorliegt, besteht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für Jedermann Gelegenheit zur Darlegung und Erörterung der Planung.

Auf diesen Verfahrensschritt wird in einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Mitterfelden, den 5. Juni 2019
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31. Dezember 2018 beschlossen und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt vom

11. Juni 2019 bis 10. Juli 2019

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Anger, den 31. Mai 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.246.013,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.951.878,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 217.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 377.992,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 360 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schneizlreuth, den 7. Juni 2019
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee; Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 3.6.2019, Az. 311.3 BLP 95-2019 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönau a. Königssee einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.8.2017 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schönau a. Königssee, den 7. Juni 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 30.1.2019 den Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“ bestehend aus Planteil, Satzung, Begründung, Umweltbericht und saP-Prüfung in der Fassung vom 22.11.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 7. Juni 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
